

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

1. Februar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der der DIN 5023 entsprechende Kasten aus Polystyrol (Länge x Breite x Höhe: 252 mm x 100,25 mm x 23,39 mm) mit dem Schriftzug „Pelikan“ zuzüglich des Bilds eines Pelikans zur Befüllung mit zwölf festen Deckfarben und 7,5 ml pastösem Deckweiß in einer Faltschachtel aus Pappe in der Gestaltung gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat mit Schreiben vom 2. September 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 3. September 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie sei ein weltweit bekannter Hersteller und Anbieter von hochwertigen Schreibgeräten und Produkten für den Schul-, Hobby-, Freizeit- und Bürobereich. Der Pelikan Deckfarbkasten K12® sei einer der meistverkauften Deckfarbkästen in Deutschland. Die UVP für den Deckfarbkasten gibt die Antragstellerin mit 12,75 EUR an.

Die Antragstellerin hält den mit Farbschälchen und Deckweiß befüllten Kasten aus verschiedenen Gründen nicht für eine Verpackung. Er sei ein elementarer Funktionsbaustein des Produkts und diene insbesondere zum Mischen von Farben und der Vermittlung der Farbenlehre. Zudem seien die enthaltenen Farbschälchen nachkaufbar und der Deckfarbkasten als Begleiter für die gesamte Schulzeit und darüber hinaus ausgelegt. Auch die seit 1989 existierende DIN 5023 spreche für die Einordnung als Produkt. Zudem sei der Deckfarbkasten als Spielzeug konzipiert und besitze eine CE-Kennzeichnung.

Deckweißtube, Farbschälchen und Faltschachtel stuft die Antragstellerin als Verpackungen ein, das Haftetikett mangels Verpackungsfunktion dagegen nicht.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin eine Faltschachtel befüllt mit einem Deckfarbkasten mit zwölf Farbschälchen, einer Deckweißtube und einem Haftetikett sowie die DIN-Norm 5023 übersandt.

Mit Nachricht vom 26. Februar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin zu Konkretisierung ihres Antrages aufgefordert.

Mit Nachricht vom 20. März 2020 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle mitgeteilt, dass nur über den Kasten entschieden werden solle und die erbetenen weiteren Informationen übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, der DIN 5023 entsprechende Kasten aus Polystyrol (Länge x Breite x Höhe: 252 mm x 100,25 mm x 23,39 mm) mit dem Schriftzug „Pelikan“ zuzüglich des Bilds eines Pelikans zur Befüllung mit zwölf festen Deckfarben und 7,5 ml pastösem Deckweiß („**Prüfgegenstand**“) in einer Faltschachtel aus Pappe.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist keine mit Ware befüllte Verpackung, sondern aufgrund seiner konkreten Gestaltung integraler Teil des Produkts „Deckfarbkasten“ und damit selbst Ware.

1. Keine Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist keine Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

Gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ist ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil eines Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder

Konservierung des Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

a) Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt zwar Verpackungsfunktionen bezogen auf die zwölf festen Deckfarben und die 7,5 ml pastösem Deckweiß („**Deckfarben**“) als Ware. Er dient zu deren Aufnahme und Schutz. Er hat zudem aufgrund des in den Deckel eingepprägten Schriftzugs „Pelikan“ zuzüglich des Bildes eines Pelikans als eingetragener Marke eine Darbietungsfunktion.

b) Integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist jedoch integraler Teil des Produkts im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet *„zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“*¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Der Prüfgegenstand und die Deckfarben haben in der konkreten Ausgestaltung und Beziehung zueinander eine Verbindung, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt. Nur in Kombination mit dem Prüfgegenstand sind die Deckfarben ein Deckfarbkasten im Sinne der DIN 5023 und haben die von einem solchen Deckfarbkasten erwarteten Produkteigenschaften.

aa) Verbrauchsgut

Der Deckfarben sind Verbrauchsgüter. Sie werden bei der bestimmungsgemäßen Nutzung, dem Malen, auf dem Maluntergrund aufgetragen und dabei verbraucht.

bb) Notwendigkeit zum Verbrauch aufgrund prägendem Charakter

Der Prüfgegenstand wird während der gesamten Lebensdauer der Deckfarben zu deren Umschließung und Unterstützung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der Prüfgegenstand ist zwar zum Malen mit den Deckfarben nicht zwingend erforderlich, da die Deckfarben auch ohne den Prüfgegenstand auf den Maluntergrund aufgetragen werden können und hierzu auch aus dem Prüfgegenstand entnommen werden müssen.

Die Deckfarben werden aber durch den Prüfgegenstand entscheidend geprägt. Sowohl nach der Verkehrsauffassung als auch nach den Inhalten der DIN 5023 ist der Prüfgegenstand

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 27. Juli 2021

unabdingbarer Teil einer Einheit mit der Bezeichnung „Deckfarben-Malkasten“ beziehungsweise „Deckfarbkasten“.

Die Begriffe „*Farbkasten*“ beziehungsweise „*Malkasten*“ sind feststehende, auch im Duden definierte Begriffe² für einen Kasten mit Farben zum Malen.

Laut der DIN 5023 muss ein Deckfarben-Malkasten im Sinne der Norm 12 Farbschalen mit fest eingelegten Farbtabletten bestimmter Farben und eine Tube Deckweiß enthalten. Zusätzlich muss Platz für mindestens einen Pinsel vorhanden sein. Die Farbschälchen müssen zudem leicht austauschbar sein.

Ohne den Prüfgegenstand wären die Deckfarben damit kein Farbkasten bzw. Malkasten im Sinne des Sprachgebrauchs und auch kein Deckfarben-Malkasten im Sinne der DIN 5023. Der Prüfgegenstand und die Deckfarben sind damit eine spezielle, charakteristische Einheit mit einer speziellen, hierfür allgemeingültigen Bezeichnung und einem eigenen, über den Zweck der Deckfarben als solchen hinausgehenden gemeinsamen Produktnutzen. Dies kommt gerade dadurch zum Ausdruck, dass die erforderlichen Eigenschaften der Einheit in ihrer Gesamtheit sogar in einer DIN-Norm dokumentiert sind.

Der Prüfgegenstand ist auch nicht ohne Weiteres durch eine anders gestaltete Umhüllung (z.B. Kunststoffolie, Schachtel aus Papier) zu ersetzen, ohne dass dies eine Auswirkung auf die Wahrnehmung der gesamten Einheit und der von jener erwarteten Eigenschaften hätte. Von einem Deckfarbkasten, der der DIN 5023 entspricht, werden objektiv weitere Eigenschaften erwartet als von in anderer Form angebotenen Farbsortimenten bzw. insbesondere Kästen mit Farben.

cc) Bestimmung aller Komponenten für die gemeinsame Verwendung

Der Prüfgegenstand und die Deckfarben sind auch für eine gemeinsame Verwendung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern anzunehmen, die über einen längeren Zeitraum in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Dementsprechend steht der „gemeinsamen Verwendung“ in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG grundsätzlich der „gemeinsame Verbrauch“ gegenüber.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, kann auch bei Verbrauchsgütern ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden. Der zu beurteilende Gegenstand muss hierzu jedoch bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung haben, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebtem Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zwecksetzung entsteht.

Eine lediglich (typische) Aufbewahrung der Ware im zu beurteilenden Gegenstand bis zur eigentlichen Nutzung kann eine gemeinsame Verwendung nicht begründen. Andernfalls wäre eine Vielzahl von eindeutig als Verpackungen zu qualifizierenden Gegenständen Produktbestandteil, weil sie produktspezifisch gestaltet sind und die Ware in der Praxis häufig in der schützenden Verpackung verbleibt, bis sie ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt wird.

² Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Farbkasten>, abgerufen am 18. Mai 2021

Der Prüfgegenstand ist jedoch nicht nur eine nach dem Erwerb von Deckfarben zu deren Aufbewahrung weiter genutzte Verpackung. Vielmehr hat der Prüfgegenstand eine grundlegende Bedeutung für die gesamte Einheit, die auch in seiner konkreten Gestaltung zum Ausdruck kommt.

Der Prüfgegenstand besitzt mehrere Eigenschaften, die Verpackungen von Deckfarben regelmäßig nicht besitzen und auch nicht besitzen müssen. Er bündelt und verwahrt insoweit gerade nicht nur unterschiedliche Deckfarben als Waren bis zu deren bestimmungsgemäßer Nutzung.

Zwar können Kästen aus Kunststoff sowohl aufgrund ihrer Form als auch ihres Materials Verpackungen von Deckfarben sein. Kästen beziehungsweise Kisten aus Kunststoff sind im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“), den die Zentrale Stelle auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall von Verpackungen einschließlich eines Leitfadens als Verwaltungsvorschrift erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, daher auch ausdrücklich als Verpackungen von Deckfarben aufgeführt.

Die Gestaltung des Prüfgegenstands ist jedoch nicht die einer Verpackung. Sie ist vielmehr objektiv auf die eigentliche Nutzung der Deckfarben ausgerichtet.

Der Prüfgegenstand weist mehrere Gestaltungselemente auf, die ausschließlich der bestimmungsgemäßen Nutzung der Deckfarben, dem Malvorgang, dienen. Zwar darf eine aufwendige (Verpackungs-)Gestaltung mit Blick auf die Ziele des Verpackungsgesetzes, insbesondere das Ziel der vorrangigen Abfallvermeidung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG, nicht zu einer Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes führen.

Vorliegend handelt es sich jedoch nicht lediglich um eine solche besonders aufwendige Verpackungsgestaltung mit dem Zweck, das Produkt zu präsentieren beziehungsweise zu bewerben oder um eine einfache Handhabungshilfe, sondern um Besonderheiten, die ihren Ursprung gerade in der vorgesehenen Nutzung, und zwar der gesamten Einheit, haben.

Die Ausbuchtungen im Deckel haben für sich keine Verpackungsfunktion beziehungsweise keinerlei Bezug zu den Deckfarben als Ware. Sie resultieren vielmehr allein aus dem Bedürfnis, die Deckfarben zum Malen zumindest mit Wasser anzurühren beziehungsweise gegebenenfalls auch miteinander zu mischen. Der Prüfgegenstand könnte seine Verpackungsfunktionen, die Aufnahme, den Schutz und die Darbietung der Deckfarben, ohne Weiteres auch ohne die Ausbuchtungen, als einfacher Kasten, erfüllen.

Auch die für einen Pinsel vorgesehene Aussparung im Inneren des Prüfgegenstands hat keinen Zusammenhang mit den Deckfarben als Ware. Sie ist insbesondere nicht durch die Füllhöhe bedingt, sondern allein von der Zielsetzung geleitet, in Erfüllung der Vorgaben der DIN 5023 Platz für einen Pinsel zu schaffen, der wiederum nur beziehungsweise erst beim Malen zum Einsatz kommt.

Auch die Einprägung der Bezeichnung der einzelnen Farben vor dem jeweiligen Farbschälchen ist rein nutzungsbezogen und beruht auf der Bestimmung der gesamten Einheit für den Schulunterricht. Die Information zu den Farben ist zwar auf die Deckfarben bezogen. Sie ist jedoch rein sachlich und kann aufgrund ihrer Aufbringung im Innern nicht der Darbietung der Deckfarben als Ware dienen, da die Bezeichnungen bei der Abgabe der Deckfarben als Ware nicht sichtbar sind.

Die Möglichkeit zum Austausch einzelner Farbschälchen, die auch aus der DIN 5023 resultiert, spricht ebenfalls für die Einordnung des Prüfgegenstands als Produkt. Ein einfaches Herausnehmen beziehungsweise eine erneute sichere Befestigung von Farbschälchen erfordert eine spezielle Gestaltung. Der Austausch muss insbesondere möglich sein, ohne dass der Prüfgegenstand

beschädigt wird. Der hierfür vorgesehene „Klick-Mechanismus“ geht deutlich über eine besondere Verpackungsgestaltung, auch bei nachfüllbaren Verpackungen, hinaus. Das Bestehen der Möglichkeit, einzelne Farbschälchen auszutauschen, unterstreicht die Bedeutung des Prüfgegenstands in der gesamten Einheit.

Die Nachfüllbarkeit des Prüfgegenstands steht der Annahme einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung dementsprechend auch nicht entgegen. Zu beurteilen ist der jeweilige Gegenstand mit Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware. Eine etwaige Nachfüllung des Prüfgegenstands ist der Abgabe des mit Deckfarben als Waren befüllten Prüfgegenstands nachgelagert und damit nur eine Eigenschaft des Prüfgegenstands und auch nur eine Option. Sie nimmt dementsprechend der vorliegend zu beurteilenden Einheit nicht die unabhängig von der Nachfüllbarkeit zunächst bestehende besondere Verbindung.

dd) CE-Kennzeichnung und „Konzeptionierung als Spielzeug“

Die seitens der Antragstellerin vorgebrachte Aufbringung der CE-Kennzeichnung bzw. die Konzeptionierung als Spielzeug haben verpackungsrechtlich jeweils keine Aussagekraft.

(1) CE-Kennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind (Artikel 2 Satz 1 Nummer 20 der EU-Verordnung 765/2008 in der Fassung vom 13. August 2008). Die CE-Kennzeichnung bezieht sich demzufolge auf eine Vielzahl von Richtlinien und Rechtsvorschriften. Es fehlt ihr damit an einem spezifischen Zusammenhang zum Verpackungsgesetz, der einen entsprechenden Rückschluss auf die Verpackungseigenschaft erlaubt.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Produktsicherheitsgesetz kann die CE-Kennzeichnung statt auf dem Produkt oder dem Typenschild zudem auch auf der Verpackung angebracht sein, falls die Art des Produkts die Anbringung auf Produkt oder Typenschild nicht zulässt oder rechtfertigt. Die Möglichkeit zur Anbringung auf der Verpackung besteht nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV) auch für Spielzeuge. Nach Satz 4 ist sie sogar wenigstens auf der Verpackung aufzubringen, wenn sie bei einem verpackten Spielzeug von außen nicht erkennbar ist. Die Anbringung der CE-Kennzeichnung wird zudem eigenverantwortlich durch den Hersteller vorgenommen.

Die CE-Kennzeichnung kann nach alledem die Verpackungseigenschaft weder begründen noch diese entfallen lassen.

(2) „Konzeptionierung als Spielzeug“

Unabhängig davon, ob der (befüllte) Prüfgegenstand tatsächlich als Spielzeug im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug („**Spielzeug-Richtlinie**“) sowie des § 2 Nummer 24 a der 2. ProdSV anzusehen ist, ist die Bewertung im Rahmen der vorgenannten Vorschriften für die Einordnung als Verpackung anhand der Verpackungsdefinition im Verpackungsgesetz irrelevant.

Die Zielsetzungen der vorgenannten Rechtsvorschriften und des Verpackungsgesetzes sind grundlegend verschieden.

Ziel der Spielzeug-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht durch die 2. ProdSV ist es insbesondere, ein hohes Sicherheitsniveau von Spielzeug sicherzustellen, um die Gesundheit und

Sicherheit von Kindern zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 48 der Präambel der Spielzeug-Richtlinie). Sie zählt damit zu den Verbraucherschutznormen. Verpackungsrechtliche Wertungen oder Schlussfolgerungen sind hiermit nicht verbunden.

Das Verpackungsgesetz ist dem gegenüber ein dem Kreislaufwirtschaftsrecht zuzuordnendes Spezialgesetz, das für den Bereich der Verpackungen die Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert. Mit dem Verpackungsgesetz hat „der Gesetzgeber seine ökologischen und abfallwirtschaftlichen Ziele als Rechtsnorm formuliert“ (Stroetmann in Flanderka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz-Kommentar, 5. Auflage 2020, Seite 59; vgl. dazu auch BT-Drucksache 18/11274, Seite 78).

Wechselwirkungen der Spielzeug-Richtlinie als Verbraucherschutznorm mit abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit dem Verpackungsgesetz, sind weder intendiert noch ergeben sich diese aus einem der Gesetze.

2. Keine Verkaufs- bzw. Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Der Prüfgegenstand ist integraler Teil des Produkts „Deckfarbkasten“, damit selbst Ware und keine mit Ware befüllte Verkaufs- oder Umverpackung, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Die Anwendung des Katalogs, konkret des Produktblatts 31-000-0171 für das Produkt feste Künstlerfarben in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000) auf den Prüfgegenstand als Verpackung von Deckfarben scheidet damit aus.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

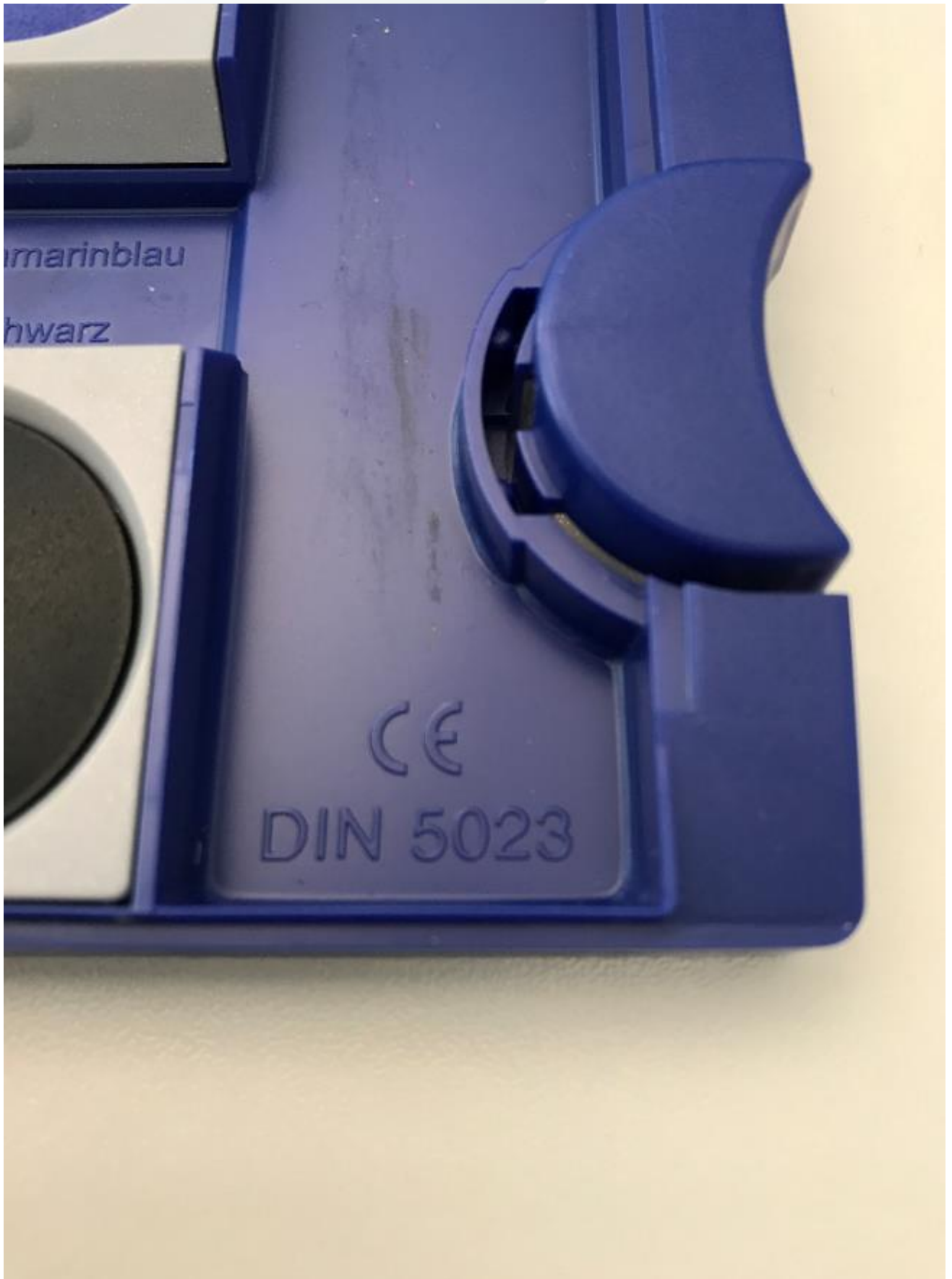
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage







Allgemeine Hinweise

Die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen von Deckfarbkästen als Ware (wie Schachteln aus Pappe) ist anhand des Produktblatts 31-000-0171 zu bestimmen, wobei ein Deckfarbkasten unabhängig von der Anzahl der enthaltenen Deckfarben (auch mit über 15 Farben) ein Stück ist.

Nicht alle Kästen, die Deckfarben enthalten, sind integraler Teil des Produkts und damit Ware. Dies gilt vorliegend nur aufgrund der geschilderten besonderen Eigenschaften des Prüfgegenstands in Summe, die sich aus der DIN 5023 ergeben, insbesondere der Austauschbarkeit der Farbschälchen.

In einem Deckfarbkasten enthaltene austauschbare Kunststoffschälchen mit Farben oder Aluminiumtuben mit Deckweiß sind Verpackungen.

Das Trägerpapier eines als Ware angebotenen Aufklebers ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.